OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000674/2/BL

Datum:
Linz, 7. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des F K, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. Jänner 2024, GZ: BHVB/923170079509/23, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen folgendermaßen herabgesetzt werden:
Spruchpunkt 1: 300 Euro (1 Tag, 2 Stunden)
Spruchpunkt 2: 300 Euro (1 Tag, 2 Stunden)
Spruchpunkt 3: 300 Euro (1 Tag, 2 Stunden)
Spruchpunkt 4: 450 Euro (20 Stunden).
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 135 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 22.1.2024, GZ: BHVB/923170079509/23, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vier Geldstrafen iZm einer amtstierärztlichen Kontrolle vom 7.6.2023.
Zu Spruchpunkt 1 wurde dem Bf eine Übertretung des § 2 Abs. 3 iVm Anlage 5 Z 2.1. der 1. Tierhaltungsverordnung vorgeworfen, da den ca. 30 Mastschweinen und vier Zuchtsauen lediglich feuchte und hochgradig mit Kot verschmutzte Liegebereiche zur Verfügung gestanden seien. Diesbezüglich wurde unter Zugrundelegung der Strafsanktionsnorm des § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetzes eine Geldstrafe von 375 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 10 Stunden vorgeschrieben.
Mit Spruchpunkt 2 wurde eine Verletzung des § 2 Abs. 3 iVm Anlage 5 Z 2.7. der 1. Tierhaltungsverordnung vorgeworfen, weil den Schweinen kein oder nur vereinzeltes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestanden sei. Daher wurde unter Anwendung der Strafsanktionsnorm des § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetzes eine Geldstrafe von 375 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 10 Stunden verhängt.
Zu Spruchpunkt 3 wurde dem Bf eine Übertretung des § 2 Abs. 3 iVm Anlage 5 Z 2.8. der 1. Tierhaltungsverordnung vorgehalten, da im Zeitpunkt der Kontrolle sechs Zuchtschweine keinen Zugang zu Frischwasser gehabt hätten. Diesbezüglich wurde unter Zugrundelegung der Strafsanktionsnorm des § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetzes eine Geldstrafe von 375 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 10 Stunden vorgeschrieben.
Bei Spruchpunkt 4 wurde dem Bf eine Verletzung des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 Tierschutzgesetz iVm Anlage 2 Z 2.1.1. der 1. Tierhaltungsverordnung vorgeworfen, da bei einem Rind, das sich in Anbindehaltung befunden habe, eine komplett nasse Liegefläche vorhanden gewesen sei. Daher wurde gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz eine Geldstrafe von 500 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden verhängt.
Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages von insgesamt 162,50 Euro verpflichtet.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 17.2.2024 eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde, in der er zusammengefasst und sinngemäß vorbrachte, dass ihm die Strafhöhe und das Zusammenzählen der Verstöße nicht erklärbar sei. Die verhängte Strafe sei bei seiner Betriebsgröße viel zu hoch. Der Bf gab auch enorme Zusatzkosten wegen einer Baustelle am Betrieb an und führte aus, dass momentan alles Geld weg sei und er nur noch von Tag zu Tag lebe.

Zudem verwies er auch auf einen Krankheitsfall in zeitlicher Nähe zur Kontrolle. Beantragt wurde eine Ermahnung bzw. Strafminderung.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 4.3.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (§ 2 VwGVG).

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und in die Beschwerdeschrift. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Am landwirtschaftlichen Betrieb des Bf an der Adresse x, fand am 7.6.2023 eine unangekündigte Kontrolle durch Amtstierärzte statt. Dabei wurde festgestellt, dass ca. 30 Mastschweine und vier Zuchtsauen zum Zeitpunkt der Kontrolle nur einen feuchten und hochgradig mit Kot verschmutzten Liegebereich zur Verfügung hatten. Bei den Schweinen war zudem entweder gar kein oder nur vereinzelt Beschäftigungsmaterial vorhanden. Bei sechs Zuchtschweinen war keine automatische Tränke installiert und diese Tiere hatten im Zeitpunkt der Kontrolle keinen Zugang zu Frischwasser. Bei einem Rind, das in Anbindehaltung gehalten wurde, war die Liegefläche komplett nass, da aufgrund eines defekten Tränkers ununterbrochen Wasser nachlief. Dadurch wurde diesem Tier Leiden zugefügt, weil es zu einem verminderten Abliegeverhalten und weniger Schlaf kommt.

Die finanziellen Verhältnisse des Bf sind derzeit prekär. Die tierschutzrelevanten Mängel, die bei der Kontrolle am 7.6.2023 festgestellt und im gegenständlichen Straferkenntnis geahndet wurden, wurden beseitigt. Dies wurde bei einer unangekündigten Nachkontrolle am 6.7.2023 festgestellt.

II.3. Beweiswürdigung:

Die genannten Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde (insbesondere dem amtstierärztlichen Kontrollbericht). Die prekären finanziellen Verhältnisse und der Krankheitsfall des Bf ergeben sich durch seine Äußerungen im behördlichen Verfahren und somit aus dem

Verwaltungsstrafakt. Dass der Bf die Mängel beseitigt hat, ergibt sich aus seinen Ausführungen und dem Vermerk des Amtstierarztes, betreffend der Nachkontrolle.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz für die Delikte 1 bis 3 jeweils bis zu 3.750 Euro. Für das Delikt laut Spruchpunkt 4 sieht § 38 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz eine Strafe bis zu 7.500 Euro vor (jeweils bei erstmaliger Tatbegehung). Eine Mindeststrafe ist gesetzlich jeweils nicht vorgesehen.

Die belangte Behörde hat im Rahmen der Strafbemessung „die Aspekte der persönlichen Gesundheit“ des Bf berücksichtigt. Aufgrund der finanziell schwierigen Situation des Bf, die ebenfalls noch zu berücksichtigen ist und weil sich dieser einsichtig zeigte und die Missstände rasch beseitigte (was sich strafmildernd auswirkt), war

eine geringfügige Herabsetzung der verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen im nunmehr verfügten Ausmaß möglich.

Eine weitere Herabsetzung der Strafen oder der Ausspruch einer Ermahnung (iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG) ist hier ausgeschlossen, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Sicherstellung von Mindestgarantien im Bereich des Tierschutzes, jedenfalls nicht als gering einzustufen ist. Das strafrechtlich geschützte Rechtsgut ist als bedeutend anzusehen, sodass eine Ermahnung bereits aus diesem Grund nicht in Betracht zu ziehen ist.

Die nunmehr festgelegten Strafen sind tat- und schuldangemessen sowie aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich.

III.4. Da der Beschwerde teilweise stattgegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorzuschreiben.

III.5. Es war somit im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden. Der Bf wird auf die Möglichkeit hingewiesen mit der belangten Behörde eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang